

## Verordnung betreffend Protokolle der Notare

Vom 21. Dezember 1971

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ersetzung der bisherigen Verordnung betreffend die Protokolle der Notare und deren Führung vom 31. Mai 1943, beschliesst was folgt:

§ 1.<sup>1)</sup> Die Notare haben ausser dem Beglaubigungsverzeichnis (§ 13 des Notariatsgesetzes) folgende Protokolle zu führen:

1. Ein Protokoll für die von ihnen verkündeten letztwilligen Verfügungen, Erbverträge und Eheverträge (Erb- und Güterrechtsprotokoll).
2. Ein Protokoll für alle übrigen Urkunden (Allgemeines Protokoll). Erbgangsbeurkundungen sind in das Allgemeine Protokoll aufzunehmen.

<sup>2)</sup> Es steht den Notaren frei, für die Bürgschaftsurkunden und die Wechselproteste je ein besonderes Protokoll zu führen. Geschieht das nicht, so sind diese Urkunden in das Allgemeine Protokoll aufzunehmen.

§ 2.<sup>2)</sup> Das Beglaubigungsverzeichnis kann in Form eines gebundenen Buches oder im Loseblattsystem geführt werden.

<sup>2)</sup> In diesem Verzeichnis ist das Datum der Beglaubigung zu vermerken, die Erklärung, welcher die beglaubigte Unterschrift beigesetzt ist, kurz zu bezeichnen, der, dessen Unterschrift beglaubigt wird, mit ausgeschriebenem Vor- und Familiennamen, mit seinem Wohnort und mit der Eigenschaft, in der er handelt, zu nennen, und anzugeben, aufgrund welcher Tatsachen sich der Beglaubigende von der Echtheit der Unterschrift überzeugt hat.

<sup>3)</sup> Eine Kopiensammlung aller Beglaubigungen vermag das Beglaubigungsverzeichnis nicht zu ersetzen.

§ 3. Das Erb- und Güterrechtsprotokoll, das Allgemeine Protokoll wie auch allfällige weitere besondere Protokolle (Bürgschaften-, Wechselprotestprotokoll) bestehen aus vollständigen Sammlungen von Abschriften, Maschinendurchschlägen oder Photokopien aller Urkunden (Abschriftensammlung).

§ 4.<sup>3)</sup> Unverzüglich nach Errichtung einer Urkunde sind das Datum der Errichtung, die Inhaltsbezeichnung, die Parteien und gegebenenfalls das betroffene Grundstück unter einer laufenden Nummer in ein Journal einzutragen. Das Journal kann in Form eines gebundenen Buches oder im Loseblattsystem geführt werden. Die Einträge können handschriftlich oder maschinenschriftlich erfolgen.

<sup>2)</sup> Das Journal ist wie die Protokolle aufzubewahren.

<sup>1)</sup> § 1 in der Fassung des RRB vom 12. 2. 1991 (wirksam seit 17. 2. 1991).

<sup>2)</sup> § 2: Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 12. 2. 1991 (wirksam seit 17. 2. 1991); Abs. 3 beigefügt durch denselben RRB.

<sup>3)</sup> § 4 in der Fassung des RRB vom 12. 2. 1991 (wirksam seit 17. 2. 1991).

§ 5. Die in der Abschriftensammlung enthaltenen Kopien sind gemäss dem Eintrag im Journal zu nummerieren. Sie müssen auf haltbarem Papier und mit haltbarer Farbe hergestellt sein.<sup>4)</sup>

<sup>2)</sup> Der Notar hat die zu jedem Protokoll gehörenden Kopien mindestens alle zwei Jahre zusammen mit einem alphabetischen Register der in den Urkunden eine Erklärung abgebenden Parteien binden zu lassen und in jedem Abschriftenband deren Vollständigkeit zu bescheinigen.

<sup>3)</sup> Die Kopien dürfen auch in Ring- oder Stiftordnern mit 4-Ring- bzw. 4-Stift-Mechanik verwahrt werden, wobei die Kopien zusammen mit dem alphabetischen Register, der Vollständigkeitsbescheinigung und dem Ordner in der Weise mit Schnur und Siegel zu verbinden sind, dass die Belege weder einzeln noch insgesamt dem Ordner entnommen werden können.<sup>5)</sup>

<sup>4)</sup> Solange die Kopien nicht in der beschriebenen Weise verwahrt sind, hat der Notar dafür zu sorgen, dass sie in einem besonderen Umschlag und nach Nummern geordnet verwahrt werden.<sup>6)</sup>

§ 6.<sup>7)</sup> Bedürfen öffentlich beurkundete Tatsachen oder Rechtsgeschäfte einer behördlichen Genehmigung, so ist die Erteilung auf der zum Protokoll gehörenden Kopie zu vermerken.

§ 7. Sind einer Urkunde andere Urkunden beigeheftet, oder nimmt eine Urkunde auf eine Vollmacht Bezug, so müssen auch sie in der Kopiensammlung beigelegt werden.

§ 8. Hat der Notar die Übertragung von Namen- und Ordrepapieren (infolge Erbgangs usw.) verurkundet, so ist im Beglaubigungsverzeichnis anzugeben, auf welche Personen die Titel und welche Titel übertragen worden sind.

§ 9. Wirkt der Notar bei Errichtung eines vormundschaftlichen Inventars als Vertreter der Vormundschaftsbehörde mit, so genügt eine Protokollnotiz im Beglaubigungsverzeichnis.

§ 10. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 1972 in Wirksamkeit.

<sup>2)</sup> Vorbehalten bleibt jedoch die Möglichkeit, die Protokollführung gemäss bisheriger Verordnung bis längstens 31. Dezember 1973 beizubehalten.

<sup>4)</sup> § 5 Abs. 1: Vorangehender Satz in der Fassung des RRB vom 18. 5. 1982 (wirksam seit 27. 5. 1982).

<sup>5)</sup> § 5 Abs. 3 und 4 in der Fassung des RRB vom 11. 1. 1983 (wirksam seit 16. 1. 1983).

<sup>6)</sup> § 5 Abs. 4: Siehe Fussnote 5.

<sup>7)</sup> § 6 in der Fassung des RRB vom 11. 1. 1983 (wirksam seit 16. 1. 1983).